



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Wohmbrechts

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Hergatz betreibt die Mittagsbetreuung für Grundschüler an der Grundschule Wohmbrechts als öffentliche Einrichtung.
- (2) In der Mittagsbetreuung werden Schulkinder bis einschließlich der 4. Schulklasse betreut.
- (3) Es wird eine Hausaufgaben- und verlängerte Mittagsbetreuung angeboten.

§ 2

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Schulkindes in die Mittagsbetreuung. Die Aufnahme erfolgt durch die schriftliche Anmeldung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Monatsbeginn.
- (2) Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme tritt stufenweise in Kraft, zunächst für die Erstklässler im Schuljahr 2026/27, und weiter bis zum Schuljahr 2029/30 für alle Kinder der 1. bis 4. Klassenstufe. Um diesen Rechtsanspruch geltend machen zu können, ist der Bedarf bis zum 30.04. vor Beginn des Schuljahres mitzuteilen.
- (3) Bei der Anmeldung sind alle relevanten Daten von Kind und Eltern anzugeben.
- (4) Mit der Anmeldung erklärt die anmeldende Person das Einverständnis mit dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Schulkindes durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (6) Ein Kind kann durch den Träger vorübergehend vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 1. es, gemäß der Anmeldung, wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
 2. es die Arbeit in der Gruppe nachhaltig stört. Zuvor führt die Leitung der Mittagsbetreuung ein Elterngespräch.
- (7) Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Bei Wegzug oder Schulwechsel des Schulkindes ist die Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

- (8) Das Benutzungsverhältnis endet automatisch ohne Abmeldung beim Übertritt in eine weiterführende Schule (Ende 4. Klasse).
- (9) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Entgeltschuld trotz Mahnung oder wenn das Schulkind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat unentschuldigt fehlt.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Es werden folgende Betreuungsmodelle angeboten:
 - a) Reguläre Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr (Montag bis Freitag)
 - b) Verlängerte Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr (Montag bis Freitag)
- (2) Im Interesse einer wirkungsvollen pädagogischen Arbeit erfolgt eine regelmäßige Teilnahme an mindestens zwei Tagen je Unterrichtswoche in einem Betreuungsmodell.
- (3) Die Holzeit beträgt 15 Minuten. Die Kernbetreuung beginnt nach Ende des Unterrichts und findet bis 13:45 Uhr (reguläre Mittagsbetreuung) bzw. bis 15:45 Uhr (verlängerte Mittagsbetreuung) statt.
- (4) Eine vorzeitige Abholung der Schülerinnen und Schüler wird nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

§ 4 Angebote

- (1) In der regulären Mittagsbetreuung und in der verlängerten Mittagsbetreuung wird ein Mittagessen angeboten.
- (2) In der Zeit der verlängerten Mittagsbetreuung finden von Montag bis Freitag eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung sowie Lern- und Förderangebote statt.
- (3) Während der Ferienzeit bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen. Es wird eine Ferienbetreuung angeboten.

§ 5 Benutzungsentgelt

- (1) Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Benutzungsentgelte erhoben. Entgeltschuldner sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Mehrere Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsentgelte werden für 11 Monate erhoben (für die Zeit vom 01. September bis 31. Juli).
- (3) Die Entgeltschuld entsteht in der jeweils festgesetzten Höhe zum 1. jeden Monats, in dem ein Schulkind die Mittagsbetreuung besucht oder nicht wirksam abgemeldet ist.

- (4) Die Benutzungsentgelte werden jeweils zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig. Es ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (5) Umbuchungen können nur zum 15. eines jeden Monats mit Wirksamkeit für den darauffolgenden Monat vorgenommen werden, wenn diese beim Betreuungspersonal schriftlich eingegangen sind. Ab der zweiten Umbuchung innerhalb eines Betreuungsjahres werden für diese und jede weitere Umbuchung 30,00 € Umbuchungsentgelt fällig, welches mit dem monatlichen Elternbeitrag vom Konto abgebucht wird. Für Höherbuchungen fällt kein Umbuchungsentgelt an.
- (6) Die Benutzungsentgelte betragen für jeden angefangenen Monat

a) Bei Anmeldung zur regulären Mittagsbetreuung

Buchungszeit	Erstes Kind	Weiteres Kind
1 Wochentag	34,00 €	28,00 €
2 Wochentage	68,00 €	56,00 €
3 Wochentage	102,00 €	84,00 €
4 Wochentage	136,00 €	112,00 €
5 Wochentage	170,00 €	140,00 €

b) Bei Anmeldung zur verlängerten Mittagsbetreuung

Buchungszeit	Erstes Kind	Weiteres Kind
1 Wochentag	61,00 €	49,00 €
2 Wochentage	122,00 €	98,00 €
3 Wochentage	183,00 €	147,00 €
4 Wochentage	244,00 €	196,00 €
5 Wochentage	305,00 €	245,00 €

- (7) Das Benutzungsentgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Schulkindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung zu bezahlen. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 6 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung der Grundschule Wohmbrechts, so gelten folgende Ermäßigungen:

- a. Das jüngste Kind zählt immer als Erstkind. Für das Erstkind muss der vollständige Elternbeitrag entsprechend der Buchungszeit entrichtet werden.
- b. Das zweitjüngste oder ältere Kind zählt immer als Zweitkind. Für das Zweitkind ist der günstigere Elternbeitrag (Abschlag rund 20 %) gem. § 3 Abs. 9 entsprechend der Buchungszeit zu entrichten.

§ 7 Krankheit

- (1) Kinder, die krank sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Mittagsbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederezulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 8 Verpflegung

- (1) Die Bestellung sowie die Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt über die App kitafino.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Mittagsverpflegungskosten richten sich nach den aktuellen Preisen des Essenslieferanten.

§ 9 Aufsicht und Versicherung

- (1) Für die Kinder besteht bei Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Heimweg sind dem Träger unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.
- (2) Während der Öffnungszeit der Mittagsbetreuung üben die betreuenden Personen über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder (zu den gebuchten Zeiten) verantwortlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung und endet mit dem Verlassen. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die Kinder den Weg von der Schule zu den Räumen der Mittagsbetreuung selbstständig zurücklegen.
- (4) Kinder, die nicht von den Eltern abgeholt werden, benötigen eine schriftliche Erklärung, dass sie alleine nach Hause gehen dürfen oder das Busangebot verwenden dürfen. Jede weitere Person, die ein Kind abholt, benötigt dazu eine schriftliche Vollmacht der Eltern des Kindes.

- (5) Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslungen der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Schulsachen, Fahrräder, usw.

§ 10 Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten (Angaben) der Personensorgeberechtigten und des Kindes werden ausschließlich gemäß der DSGVO verarbeitet.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Schuljahr 2026/2027 zum 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung mit Geltung vom 01.09.2024 außer Kraft.

Hergatz, 14.04.2026



Oliver-Kersten Raab
Erster Bürgermeister